



100

Handwritten text at the top of the page, including a large initial 'S' and some illegible script.

Main body of handwritten text in a cursive script, appearing to be a letter or official document.

Lower section of handwritten text, continuing the document's content.

Handwritten text at the bottom of the page, possibly a signature or date.



**S**IR, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,  
des heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Burggraf zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Tügen hiermit zu wissen: Daß, weil die guten silbernen Pfennige, dem Vernehmen nach, aufgewechselt, und außer Landes geschaffet, auch zeit-  
hero großer Mangel daran verspüret worden, an deren Stelle hingegen die schlechtesten ausländischen eingedrungen sind, Wir nunmehr zu dem  
Entschlusse, kupferne Pfennige prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstens, daß diese kupferne Pfennige sowohl bey Unsern Caslen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bloß in Zahlungen, die  
unter einem Dreier sey, folglich nur zu ein und zwey Pfennigen unwechsllich angenommen und ausgegeben, über den Betrag von zwey Pfennigen  
aber Niemanden, bey Strafe des, von dem zur Ungebühr aufgeschätzten Quarto, zu erlegenden zehnfachen Betrags, aufgedrungen, noch bey  
Strafe der Confiscation in Paquete gestohlen werden sollen. Hiernächst wollen Wir

Zweitens, daß in dem 18ten Spho des Müns-Edicts vom 14. May 1763, enthaltene Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze, sie  
mag von Silber oder Kupfer seyn, und insonderheit derer zeithero in Unsern Landen sich eingeschlichenen fremden Pfennige und Heller hiermit  
erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem ehurachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterstände,  
soll selbige ohne Unterscheid confiscable seyn.

Drittens, nur allein denen an denen äußersten Gränzen Unserer Lande gelegenen Detschaften, so des auswärtigen Handels nicht entzathen können,  
sind Wir nach der in dem 19ten Spho des Müns-Edicts vom 14. May 1763, gedauerten Intention, in etwas nachzulassen gemennet, dergestalt,  
daß selbigen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen, und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Hingegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli, solche keinesweges weiter ins Land hereinzubringen, ja nicht einmal an ihre  
nächste Für-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohnwechslbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterfangen.

Viertens, von denen Strafen und confiscirten Summen, soll jezt ein Drittel Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu  
Unserer Landes- und denen Stiffts- auch andern Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getrenlich eingeschickt werden. Der andere Drittel  
verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte soll dem Denuncianten ohnwechsllich verabfolget, auch dessen Nahme auf  
Verlangen verschwiegen werden.

Wosern aber kein Denunciant vorhanden, gehöret dessen Antheil ebenmäßigen der ex officio verfahrenen Obrigkeit wie Wir denn auch solchen  
Antheil solchenfalls sowohl, als den der untersuchenden Obrigkeit ausgeschickten Antheil, Unseren Beamten, zu ihrer desto mehrern Aufmunterung  
gleichergestalt zuergnen.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtigen, dieses Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secrete dar-  
auf zu drucken, auch solches ins Land gehörigermassen zu publiciren, anbefohlen. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Aug. 1772.

Friedrich August.



Thomas Fühl. von Fritsch.

Christian August Menius.

1711  
In dem Jahr 1711  
am 2ten Junii  
ist die General-Ordinanz  
in Sachen der  
Herrn von ...

...

...

...

...

...

...

...

...

...



82 B 1703

(x 260 7589)



**S** K, Friedrich August, von GOTTES Gnaden,  
Herzog zu Sachsen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen,  
des heiligen Römischen Reichs Erb-Marschall und Chur-Fürst, Landgraf in Thüringen,  
Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Nieder-Lausitz, Bischof zu Magdeburg, Gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf  
zu der Mark, Ravensberg, Barby und Hanau, Herr zu Ravensstein &c. &c.

Fügen hiermit zu wissen: Daß, weil die guten silbernen Pfennige von Vernehmen nach, aufgewechselt, und außer Landes geschaffet, auch zeit-  
hero großer Mangel daran verspüret worden, an deren Stelle hingegen die schlechtesten ausländischen eingedrungen sind, Wir nunmehr zu dem  
Entschlusse, kupferne Pfennige prägen zu lassen, Uns bewogen gefunden haben. Wir ordnen und befehlen demnach hiermit:

Erstens, daß diese kupferne Pfennige sowohl bey Unsern Casen und Einnahmen, als im Handel und Wandel, jedoch bloß in Zahlungen, die  
unter einem Dreyer sind, folglich nur zu ein und zwey Pfennigen ungenom-  
men und ausgegeben, über den Betrag von zwey Pfennigen  
aber Niemanden, bey Strafe des, von dem zur Ungebühr aufgedrungenen Quanto, zu erlegenden zehnfachen Betrags, aufgedrungen, noch bey  
Strafe der Confiscation in Paquette gestofen werden sollen. Hiervon wollen Wir

Zweytens, das in dem 18den Spho des Müns-Edicts vom 14ten May 1763. enthaltene Verboth aller auswärtigen Scheide-Münze, sie  
mag von Silber oder Kupfer seyn, und insonderheit derer zeithero Unsern Larden sich eingeschlichenen fremden Pfennige und Heller hiermit  
erneuern und einschärfen, falls aber jemand dem obverachtet dergleichen Scheide-Münze einzuführen und im Lande auszugeben sich unterfründe,  
soll selbige ohne Unterscheid confiscable seyn.

Drittens, nur allein denen an denen äussersten Stänzen Unserer Land- gelegenen Ortschaften, so des auswärtigen Handels nicht entrathen können,  
sind Wir nach der in dem 19den Spho des Müns-Edicts vom 14. May 1763. geäußerten Intention, in etwas nachzusehen gemeynet, dergestalt,  
daß selbigen fremde Scheide-Münze von denen Nachbarn anzunehmen und wieder im ausländischen Handel zu gebrauchen, frey stehet.

Singegen sollen sie, bey Strafe der Confiscation und des Dupli- solche keinesweges weiter ins Land hereinzubringen, ja nicht einmal an ihre  
nächste Stur-Nachbarn, in so ferne selbige nicht, gleich ihnen, ohn-  
schickbar an der Landes-Gränze liegen, auszugeben sich unterfangen.

Viertens, von denen Strafen und confiscirten Summen, soll jedesmal ein Drittheil Unserer Rent-Cammer gehören, und respective zu  
Unserer Landes- und denen Stiffts- auch andern Regierungen, von denen Unter-Obrigkeiten getreulich eingeschickt werden. Der andere Drittheil  
verbleibet der die Untersuchung führenden Obrigkeit, und der dritte dem Denuncianten ohnweigerlich verabfolget, auch dessen Nahme auf  
Verlangen verschwiegen werden.

Wosfern aber kein Denunciant vorhanden, gehöret dessen Antheil eben-  
Antheil solchenfalls sowohl, als den der untersuchenden Obrigkeit aus-  
gleichergestalt zueignen.

Zu dessen allen Urkund und Bekräftigung haben Wir gegenwärtig  
auf zu drucken, auch solches ins Land behörigermaßen zu publiciren,  
ohne Mandat eigenhändig unterschrieben, und Unser Chur-Secret dar-  
unter unterschrieben. So geschehen und gegeben zu Dresden, am 8. Aug. 1772.

Thomas Schl. von Tritsch.

Christian August Menius.